Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

45

21. April 2009

Gemeinderat Gaiserwald
9030 Abtwil

090 **Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gestaltungsplan Lindenhof, Abtwil**

Das Planungsgebiet befindet sich gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde Gaiserwald in der Wohnzone W3 (Parz. Nr. 782) respektive in der Wohn- und Gewerbezone WG3 (Parz. Nr. 50). Anstelle des vor wenigen Jahren abgebrochenen Restaurant Lindenhof und eines veralteten Mehrfamilienhauses sollen zwei neue Mehrfamilienhäuser erstellt werden. Die in der Achse der Bildstrasse geplante Überbauung nimmt als Auftakt zum Dorfkerngebiet eine prominente ortsbauliche Stellung ein. Aus Sicht der kantonalen Fachstellen erfüllt das Projekt die Anforderungen an einen Gestaltungsplan.

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation